

RS OGH 1962/6/15 4Ob75/62, 9ObA87/01m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1962

Norm

AngG §26 I

AngG §27

AngG §32

Rechtssatz

Erfolgt eine Entlassung zu Recht, nachdem der Dienstgeber einen Austrittsgrund gesetzt hat, so wird durch das Austrittsrecht des Dienstnehmers nicht etwa das Entlassungsrecht des Dienstgebers vernichtet, sondern es ist vielmehr in einem solchen Fall ein Verschulden beider Teile an der Lösung des Dienstverhältnisses anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 75/62
Entscheidungstext OGH 15.06.1962 4 Ob 75/62
Veröff: Arb 7622
- 9 ObA 87/01m
Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 87/01m

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Angestellte, Auflösung, Ende, Beendigung, Arbeitsverhältnis, vorzeitig, gesetzlicher Entlassungsgrund, Konkurrenz, Grund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0028601

Dokumentnummer

JJR_19620615_OGH0002_0040OB00075_6200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at